

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 399

ausgegeben am 14. Dezember 2021

Verordnung

vom 7. Dezember 2021

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBL 1952 Nr. 29, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LGBL 1982 Nr. 35, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ingress

Aufgrund von Art. 100 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBL 1952 Nr. 29, verordnet die Regierung:

Art. 5ter Abs. 2

2) Asylsuchende, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gelten rückwirkend auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs als versichert, wenn sie als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden.

Art. 12 Abs. 2

2) Das Naturaleinkommen arbeitender Familienglieder wird grundsätzlich gemäss Art. 11 bewertet. Sofern das Bar- und Naturaleinkommen arbeitender Familienglieder nicht festgestellt werden kann, werden die Beiträge aufgrund eines monatlichen Globallohnes bemessen. Dieser beträgt:

- a) 2 070 Franken pro Monat für alleinstehende Familienglieder;
- b) 3 060 Franken pro Monat für verheiratete arbeitende Familienglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz gemäss Bst. a.

Art. 23 Abs. 2

2) Die von den Beitragspflichtigen zu wenig entrichteten Beiträge sind innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 30 Abs. 5

5) Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 20 Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen.

Art. 35 Abs. 3

3) Die Anstalt nimmt den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor. Ausstehende Beiträge sind innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Überschüssige Beiträge werden von der Anstalt zurückerstattet oder verrechnet.

Art. 38 Abs. 2

2) Die nachgeforderten Beiträge sind innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 40

Aufgehoben

Art. 49
Aufgehoben

Art. 70 Abs. 2

2) Nicht als in Ausbildung begriffen gelten Personen, die - neben einer Ausbildung - zur Hauptsache einem Erwerb nachgehen. Bei Absolvierung eines beruflichen Lehrgangs wird keine Ausbildung mehr angenommen, wenn ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt wird, das höher ist als das 1.2fache der maximalen vollen Altersrente der Anstalt. Wird eine Erwerbstätigkeit ausschliesslich während den Schul- oder Semesterferien ausgeübt, so gilt die Ausbildung nicht als unterbrochen.

Art. 87 Abs. 3

3) Der prozentuale Kürzungssatz wird ausgehend vom Alter bestimmt, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird. Der Kürzungssatz ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 65. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
64 Jahre und	11 Monate	1	0.42 %
	10 Monate	2	0.83 %
	9 Monate	3	1.25 %
	8 Monate	4	1.67 %
	7 Monate	5	2.08 %
	6 Monate	6	2.50 %
	5 Monate	7	2.92 %
	4 Monate	8	3.33 %
	3 Monate	9	3.75 %
	2 Monate	10	4.17 %
	1 Monat	11	4.58 %
	0 Monate	12	5.00 %

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 65. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
63 Jahre und	11 Monate	13	5.39 %
	10 Monate	14	5.78 %
	9 Monate	15	6.18 %
	8 Monate	16	6.57 %
	7 Monate	17	6.96 %
	6 Monate	18	7.35 %
	5 Monate	19	7.74 %
	4 Monate	20	8.13 %
	3 Monate	21	8.53 %
	2 Monate	22	8.92 %
	1 Monat	23	9.31 %
	0 Monate	24	9.70 %
62 Jahre und	11 Monate	25	10.06 %
	10 Monate	26	10.42 %
	9 Monate	27	10.78 %
	8 Monate	28	11.13 %
	7 Monate	29	11.49 %
	6 Monate	30	11.85 %
	5 Monate	31	12.21 %
	4 Monate	32	12.57 %
	3 Monate	33	12.93 %
	2 Monate	34	13.28 %
	1 Monat	35	13.64 %
	0 Monate	36	14.00 %
61 Jahre und	11 Monate	37	14.33 %
	10 Monate	38	14.67 %
	9 Monate	39	15.00 %
	8 Monate	40	15.33 %
	7 Monate	41	15.67 %
	6 Monate	42	16.00 %

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 65. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
	5 Monate	43	16.33 %
	4 Monate	44	16.67 %
	3 Monate	45	17.00 %
	2 Monate	46	17.33 %
	1 Monat	47	17.67 %
	0 Monate	48	18.00 %
60 Jahre und	11 Monate	49	18.32 %
	10 Monate	50	18.63 %
	9 Monate	51	18.95 %
	8 Monate	52	19.27 %
	7 Monate	53	19.58 %
	6 Monate	54	19.90 %
	5 Monate	55	20.22 %
	4 Monate	56	20.53 %
	3 Monate	57	20.85 %
	2 Monate	58	21.17 %
	1 Monat	59	21.48 %
0 Monate	60	21.80 %	

Art. 88 Abs. 4

4) Der Aufschub ist innert eines Jahres ab dem ersten Tag des der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgenden Monats an schriftlich zu beantragen. Ist innert Frist keine Aufschüberklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt. Wurde die ganze Altersrente bezogen, so ist der Aufschub ausgeschlossen; wurde nur ein Teil der Altersrente bezogen, so kann der noch nicht bezogene Teil aufgeschoben werden.

Art. 95 Abs. 1

1) Das Anmeldeformular hat die Angaben zu enthalten, die für die Berechnung der Rente notwendig sind.

Art. 99 Abs. 3 und 6

3) Aufgehoben

6) Wird das Kind volljährig, so ändert sich an der vorher praktizierten Auszahlung der Kinderrente nichts, es sei denn, das volljährige Kind verlangt die Auszahlung an sich selber. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

Überschrift vor Art. 120a

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 120a

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Überschrift vor Art. 121

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef